

Recherche ohne Tadel

Zweifel am Wahrheitsgehalt einer Reportage über Hilfe für Kinder auf Haiti

Die Reportage einer Zeitschrift über ein ehemaliges Playmate, das sich für die Versorgung von Slum-Kindern auf Haiti engagiert, war 1998 Thema einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Eine Leserin des Blattes hatte die in der Reportage enthaltenen Fotos von Kinderleichen beanstandet. Der Presserat hatte die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, weil er der Meinung war, dass bei der Darstellung krasser Missstände, wie der unbeschreiblichen Armut auf Haiti, unansehnliche und möglicherweise auch schockierende Bilder nicht zu vermeiden sind. In einer neuerlichen Beschwerde über die selbe Veröffentlichung beklagt die Leserin jetzt die Missachtung von Sorgfaltspflichten und Rechercheprinzipien. Unter Verweis auf Recherchen der Redaktion einer Fernsehanstalt zum selben Thema äußert sie begründete Zweifel, ob die Autorin der Zeitschriftenreportage überhaupt recherchiert hat. Von den Autoren der Fernsehsendung habe sie ausführliches Informationsmaterial erhalten, aus dem hervorgehe, dass glaubwürdige Personen die Aussagen der "weißen Mama von Port-au-Prince" widerlegen. Aus diesen Unterlagen ergebe sich ferner eine Reihe von Ungereimtheiten. Die Rechtsabteilung des Verlages stellt fest, die Beschwerdeführerin unterstelle die Glaubwürdigkeit der von ihr zitierten Fernsehsendung. Sie verweist auf einen neuerlichen Beitrag in der Zeitschrift unter dem Titel "Die Hilfe, die wirklich ankam", der die Aussagen des Fernsehautors widerlegt. Auch die Berichterstattung eines anderen Fernsehsenders über dasselbe Thema stütze die Beiträge der Zeitschrift und entkräfte die Behauptungen des erstgenannten Senders. Selbstverständlich sage der Gesundheitsminister in Haiti nicht, dass es in den Leichenhäusern seines Landes keine Kühlung gebe. Und der Klinikchef werde kaum begeistert darüber Auskunft geben, dass in seinem Hause hygienisch unzumutbare Zustände herrschen. Die Beschwerdeführerin könne ihren Vorwurf, Mitarbeiter der Zeitschrift recherchierten schlecht, auf keine Tatsachen stützen. (1998)

Der Presserat kommt nach entsprechenden Vorerhebungen zu der Erkenntnis, dass die Vorwürfe des von der Beschwerdeführerin zitierten Senders, die Zeitschrift habe in ihrer Reportage falsche Tatsachen behauptet, durch den Inhalt der Fernsehsendung nicht bestätigt werden. Die in dem Zeitschriftenbeitrag enthaltenen Angaben über die Aktivitäten des ehemaligen Playmate werden zudem in einem Bericht eines weiteren Fernsehsenders über das selbe Thema belegt. Der Presserat kann also in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex erkennen. Er weist die Beschwerde als unbegründet zurück.

(B 15/99)

Aktenzeichen:B 15/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet